

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 124. Ratssitzung vom 16. Dezember 2020

3355. 2020/479

Weisung vom 04.11.2020:

Elektrizitätswerk, Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich, Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Ersatzenergie

3. Produktbeschreibung

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

5. Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 unverändert

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Tage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Markus Kunz (Grüne): *Was ist Ersatzenergie? Stellen Sie sich vor, Sie verbrauchen mehr als 100 Megawattstunden Strom pro Jahr. 1 Megawattstunde ist schon mega viel, nämlich so viel, wie sie als Person innerhalb von 5 Jahren verbrauchen, wenn Sie einfach nur dasitzen. In der Stadt Zürich ist 1 Megawattstunde der 80ste Teil eines Tagesverbrauchs. Viel ist also relativ, aber 100 Megawattstunden sind schon einiges. Wenn Sie so viel verbrauchen, dürfen Sie im freien Markt mit irgendeinem Stromanbieter einen Vertrag abschliessen. Wenn Sie aus irgendeinem Grund aus diesem Vertrag herausfallen, haben Sie im Moment ein Problem. Aber wo Gefahr droht, wächst das Rettende auch, wie Hölderlin sagte: Sie befinden sich nach wie vor im ewz-Versorgungsgebiet und sind nach wie vor so genannte Netzkundin oder Netzkunde und darum werden Sie vom ewz nicht im Regen stehen gelassen, sondern können trotzdem Strom beziehen. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb ein solch vertragsloser Zustand eintreten kann,*

wenn er auch ziemlich selten ist: Etwa, wenn der Energielieferant aufgrund eines Konkurses ausfällt oder weil Sie vergessen haben, nach einer Vertragskündigung sofort einen Anschlussvertrag abzuschliessen und so weiter. Gemäss Branchenempfehlung springt in einem solchen Fall die Verteilnetzbetreiberin und Grundversorgerin ein. Das ist bei uns das ewz. Allerdings tut sie das zu leicht anderen Konditionen als in der Grundversorgung und das nennt man eben Ersatzenergie. Dieser Tarif muss nun bezüglich zweier Dinge angepasst werden: der Produktbeschreibung und die Kündigungsfrist. Wo erforderlich, wird er zudem formell an die Richtlinien der Rechtsetzung des Stadtrats angepasst. Diese sind übrigens interessant und ich empfehle Ihnen, sie einmal durchzulesen. Die Teilrevision beinhaltet im Wesentlichen die zwei genannten Anpassungen. Beim Produktbeschreibung wird die gleiche Stromqualität geliefert, es wird lediglich der Hinweis auf Anlagen gestrichen, die durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden, weil es diesen im übergeordneten Gesetz gar nicht mehr gibt. Die Kündigungsfrist wird auf zehn Tage gekürzt, was in der Branche üblich und ausreichend sei. Auch die eidgenössische Elektrizitätskommission Elkom, die Überwachungskommission ist damit einverstanden. Man muss dabei allerdings anmerken, dass die Planung, welche Mengen an Ersatzenergie beschafft werden müssen, durch diese verkürzte Kündigungsfrist erschwert wird. Das wird durch eine Anpassung im Tarifblatt ausgeglichen, denn man muss auch ein gewisses Ausfallrisiko einpreisen. Diese Anpassung im Tarifblatt beträgt einen Rappen pro Kilowattstunde, liegt in der Kompetenz des Stadtrats und erfolgt unter der Voraussetzung, dass wir heute Nachmittag dieser Teilrevision zustimmen. Genau dies beantragt Ihnen die vorberatende Kommission. Stimmen Sie dieser Vorlage zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel des Tarifs Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.332) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Ersatzenergie

3. Produktbeschreibung

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

5. Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 unverändert



3 / 3

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Tage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat